

Testatsexemplar
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024
der
Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marlene-Dietrich-Allee 14
14482 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1 Bilanz zum 31.12.2024

2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2024

3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 nebst Anlagenspiegel

4 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024

5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage

Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

Bilanz zum 31.12.2024

Aktivseite	31.12.2024	31.12.2023	Passivseite	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	992,00	4.958,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen	236.672,00	65.279,00	II. Kapitalrücklage	8.144,16	8.144,16
	237.664,00	70.237,00	III. Gewinn- / Verlustvortrag	238.153,52	238.153,52
			IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	233.796,94	176.831,70
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	278.786,79	242.579,52			
geleistete Anzahlungen	31.164,20	31.164,20	C. Verbindlichkeiten		
	309.950,99	273.743,72	1. Verbindlichkeiten aus		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			erhaltene Anzahlungen	157.209,72	253.795,07
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	400.110,10	743.418,52	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 157.209,72 (Euro 253.795,07)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 400.110,10 (Euro 743.418,52)</i>			2. Verbindlichkeiten aus		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	Lieferungen und Leistungen	161.718,10	340.749,54
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,00)</i>			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 161.718,10 (Euro 340.749,54)</i>		
3. sonstige Vermögensgegenstände	8.563,43	35.668,93	3. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,36
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 8.563,43 (Euro 35.668,93)</i>			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,36)</i>		
	408.673,53	779.087,45	4. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Zuschussgeber	697.637,17	257.294,88
III. Guthaben bei Kreditinstituten	693.982,82	453.677,37	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 697.637,17 (Euro 257.294,88)</i>		
			5. sonstige Verbindlichkeiten	141.050,96	14.867,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten	41.234,25	17.617,16	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 141.050,96 (Euro 14.867,83)</i>		
				1.157.615,95	866.707,68
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	28.795,02	279.525,64
	1.691.505,59	1.594.362,70		1.691.505,59	1.594.362,70

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. bis zum 31.12.2024**

	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2023
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	4.258.542,01	3.002.800,99
2. Erträge aus Zuschüssen	4.657,71	247.791,80
3. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-92.858,86	117.322,80
4. sonstige betriebliche Erträge	68.559,13	41.104,06
5. Materialaufwand	-1.758.668,06	-1.756.023,20
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.340.958,10	-753.117,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung <i>(davon für Altersversorgung EUR 0,00 (EUR 0,00))</i>	-297.644,26	-177.374,19
	-----	-----
	-1.638.602,36	-930.491,86
7. Abschreibungen	-48.721,10	-13.677,10
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-792.423,47	-708.722,49
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	485,00	105,00
10. Finanzergebnis	90,00	0,00
11. Ertragssteuer	0,00	0,00
12. Sonstige Steuern	-575,00	-105,00
13. Ergebnis nach Steuern / Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



Anhang
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2024

Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin

HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Hinweise	3
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
3 Erläuterungen zur Bilanz	4
3.1 Anlagevermögen	4
3.2 Vorräte	4
3.3 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	4
3.4 Guthaben bei Kreditinstituten	4
3.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	4
3.6 Kapital	4
3.7 Rückstellungen	4
3.8 Verbindlichkeiten	5
3.9 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	5
4.1 Umsatzerlöse	5
4.2 Erträge aus Zuschüssen	5
4.3 Erhöhung/Nerminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	5
4.4 Sonstige betriebliche Erträge	5
4.5 Materialaufwand	5
4.6 Personalaufwand	6
4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	6
5 Sonstige Angaben	6
5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	6
5.2 Anzahl der Mitarbeiter	6
5.3 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	6
5.4 Geschäftsführung	6
5.5 Nachtragsbericht	7
5.6 Honorare des Abschlussprüfers	7

1 Allgemeine Hinweise

Die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH) mit Sitz in Berlin wurde am 22.08.2018 errichtet und am 02.10.2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg).

Gesellschafter der BE NuS GmbH ist die Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH) mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg HRB 182517 B), eine Gesellschaft des Landes Berlin, vertreten durch Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin. Das Stammkapital der BE NuS GmbH in Höhe von 25.000,00 € ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufender Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 €.

Der BE NuS GmbH wird nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie den „Grundsätzen der Beteiligungsführung“ des Landes Berlin an Unternehmen geführt und hat insbesondere auch die Bestimmungen des § 6 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten.

Die Grundlage der Geschäftstätigkeit der BE NuS GmbH im Jahr 2024 war der von der Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan sowie die Beschlusslagen des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes „Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin“ (EB BE) gemäß den Sonderbestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften in der Fassung des BilRuG und dem GmbHG aufgestellt. Für die BE NuS GmbH werden gem. Gesellschaftsvertrag § 11 die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und wurde zur besseren Darstellung um den Posten „Erträge aus Zuschüssen“ ergänzt

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Nutzungs- und Abschreibungsdauer liegt zwischen einem und acht Jahren. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 800 € werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 HGB. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet worden. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlageposten im Berichtsjahr 2024 ist in der Entwicklung des Anlagevermögens, beigefügt als Anlage zum Anhang, dargestellt.

3.2 Vorräte

Die Vorräte umfassen unfertige Leistungen in Höhe von T€ 85,4 (Vorjahr T€ 178,2), die noch nicht gegenüber den Auftraggebern abgerechnet werden konnten und Anzahlungen für Bauaufträge welche in Ausführung befindlich sind in Höhe von T€ 224,5 (Vorjahr T€ 95,5).

3.3 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 400,1 (Vorjahr T€ 743,4) entfallen in Höhe von T€ 52,9 auf abgerechnete Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb als Pächter des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof und auf erbrachte Leistungen für die Errichtung elektrischer Ladeinfrastrukturen und sonstige Projekte für das Land Berlin in Höhe von T€ 347,2.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

3.4 Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist zum 31.12.2024 einen Stand von T€ 694,0 (Vorjahr T€ 453,7) aus.

3.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Hier enthalten sind ausschließlich gezahlte Support- und Betriebsaufwendungen aus dem IT-Bereich mit Erfüllungs- und Leistungszeitraum bis Quartal 3.2025.

3.6 Kapital

Die BE NuS GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von T€ 25,0, einer Kapitalrücklage in Höhe von T€ 8,1 (Vorjahr T€ 8,1) und dem Gewinnvortrag von T€ 238,1 (Vorjahr T€ 238,1). Der Jahresüberschuss 2024 beträgt T€ 0,00 (Vorjahr T€ 0,00).

3.7 Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind Personalrückstellungen in Höhe von T€ 87,0 (Vorjahr T€ 47,3), Verpflichtungen für Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von T€ 50,3 (Vorjahr T€ 19,6), für die Archivierungspflichten in Höhe von T€ 5,8 (Vorjahr T€ 4,7) sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus lfd. Verträgen in Höhe von T€ 46,8 (Vorjahr T€ 105,2) enthalten. Des Weiteren wurden Rückstellungen für Instandhaltung bis 3 Monate in Höhe von T€ 43,9 (Vorjahr T€ 0) gebildet.

Die Rückstellung für Archivierungskosten hat eine Laufzeit von über einem Jahr und wurde gemäß § 253 Abs. 6 HGB abgezinst.

3.8 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Berlin aus den noch nicht verbrauchten Zuschüssen in Höhe von T€ 697,6 (Vorjahr T€ 257,3), aus erhaltene Anzahlungen in Höhe von T€ 157,2 (Vorjahr T€ 253,8), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 161,7 (Vorjahr T€ 340,7) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 141,0 (Vorjahr T€ 14,9).

Hiervon sind Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 142,5 (Vorjahr T€ 0) in Form einer Sicherungsübereignung von Waren/Vorräten gesichert.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.9 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 28,8 (Vorjahr T€ 279,5) ergibt sich aufgrund der Zahlungen des Netzbudgets des Jahres 2024 für den Betrieb des Stromnetzes auf dem Flughafen Tempelhof, der abgerechneten Leistungen des Jahres und dem verbleibenden Übertrag auf 2025

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von T€ 2.690,1 (Vorjahr T€ 2.229,3) Erlöse aus dem Betrieb als Pächter des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof ab dem 01.01.2021, und für andere Netze, mit T€ 1.438,8 (Vorjahr: T€ 640,3) Leistungen für elektrische Ladeinfrastrukturen und weitere Projekte für das Land Berlin, und in Höhe T€ 128,4 (Vorjahr: T€ 133,2) Leistungen für den EB BE, BE Rekom GmbH, BE Rekom 3 GmbH und BEN GmbH.

4.2 Erträge aus Zuschüssen

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten die Zuschüsse des Landes Berlin zur benötigten Deckung von Aufwendungen.

4.3 Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen

Die Bestandsminderung in Höhe von T€ 92,9 (Vorjahr Bestandserhöhung T€ 117,3) ergibt sich aufgrund noch nicht fertiggestellter Aufträge für elektrische Infrastrukturen und den in 2024 beendeten Projekten/Aufträgen aus diesem Segment.

4.4 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in Höhe von T€ 56,5 (Vorjahr T€ 34,4) und sonstiger Sachbezug in Höhe von T€ 11,5 (Vorjahr 6,7). Periodenfremde Erträge wurden in 2024 nicht gebucht (Vorjahr T€ 0,0).

4.5 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 1.758,7 (Vorjahr 1.756,0) entstand im Wesentlichen durch die ab 01.01.2021/2022 bestehenden Betreiber- und Pachtverträge für das nachgelagerte Verteilungsnetz auf dem ehemaligen Flughafenfeld Tempelhof bzw. aus den Betreiberverantwortungen in anderen Netzen des Landes Berlin in Höhe von T€ 965,6 (Vorjahr T€ 1.257,5) sowie durch Dienstleistungen und Beschaffungen für elektrische Infrastrukturen in Höhe von T€ 792,1 (Vorjahr T€ 498,5).

4.6 Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 1.341,0 (Vorjahr: T€ 753,1) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 297,6 (Vorjahr: T€ 177,4).

4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 792,4 (Vorjahr T€ 708,7) beinhalten

- Geschäftsbesorgungskosten in Höhe von T€ 316,0 (Vorjahr T€ 458,9)
- Raummiete und die Kosten für Bürokommunikation und –ausstattung in Höhe von T€ 131,8 (Vorjahr T€ 75,8)
- Abschluss-, Prüfungs- und Buchführungskosten in Höhe von T€ 71,8 (Vorjahr T€ 27,4)
- Kosten für Vergabeverfahren, Rechts- und Beratungsdienstleistungen Dritter in Höhe von T€ 57,2 (Vorjahr T€ 46,4)
- Kosten für KfZ in Höhe von T€ 58,7 (Vorjahr T€ 8,8)
- Kosten für Fortbildungen in Höhe von T€ 53,9 (Vorjahr T€ 34,5)
- Kosten für Personaldienstleistungen in Höhe von T€ 51,0 (Vorjahr T€ 15,1)
- Kosten für Versicherungen und Beiträge in Höhe von 22,3 (Vorjahr T€ 22,2)
- Übrige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 29,7 (Vorjahr T€ 19,6)

5 Sonstige Angaben

5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen aus 3 Leasingverträgen für Dienst-Kfz sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 56,1 (davon bis zu 1 Jahr: T€ 21,2; 1-5 Jahre: T€ 34,9; über 5 Jahre: T€ 0,0).

5.2 Anzahl der Mitarbeiter

Die BE NuS GmbH hat im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich in Vollzeitäquivalenz (VZÄ) 20,2 (Vorjahr: 12,1) Mitarbeiter: innen beschäftigt. Per 31.12.2024 als Stichtag stellt sich die Mitarbeiterzahl wie folgt dar: 22 Mitarbeiter (Vorjahr 15) mit einer VZÄ 21,2 (Vorjahr 13,7).

5.3 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Die BE NuS GmbH ist in der Gesellschafterversammlung durch den Bevollmächtigten des Gesellschafters, der Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH), vertreten. Dies ist Herr Staatssekretär Dr. Severin Fischer, gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Berlin Energie.

Die Gesellschafterversammlung hat bisher nicht beschlossen, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Es bestehen gesonderte Verpflichtungen zur Erweiterung des Kataloges der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Gesellschaftervertrag, die zeit- und übergangsweise vom Verwaltungsrat des EB BE wahrgenommen werden und im Jahr 2024 auch wahrgenommen wurden.

5.4 Geschäftsführung

Mit Beschlussfassung des Verwaltungsrates wurde Herr Holger Günzel durch die Gesellschafterversammlung für den Zeitraum 01.11.2022 bis 31.07.2024 zum alleinigen Geschäftsführer der BE NuS GmbH kommissarisch bestellt. Diese Vertragsgestellung wurde bis 31.12.2025 mit einer 6monatigen optionalen Verlängerung mit Beschluss 03/2024 der Gesellschafterversammlung vom 04.07.2024 und mit Beschluss des Verwaltungsrates 11/2024 vom 21.06.2024 aktualisiert. Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge von der Gesellschaft.

Für den Geschäftsführer wurde eine D&O-Versicherung über eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio. abgeschlossen. Die jährliche Versicherungsprämie beträgt T€ 5,9 zzgl. Versicherungssteuer.

5.5 Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

5.6 Honorare des Abschlussprüfers

Das Prüfungshonorar für Abschlussprüfungsleistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 a) HGB wurde für das Geschäftsjahr 2024 T€ 14,5 (Vorjahr T€ 9,0) angesetzt. Weitere Leistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 b) bis d) HGB wurden im Berichtsjahr durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

Berlin, den 31.03.2025



Dipl.-Ing. (FH) Holger Günzel
- Geschäftsführer -

Anlagespiegel zum 31.12.2024

	Anschaffungs-, Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.900,00	0,00	0,00	11.900,00	6.942,00	3.966,00	0,00	10.908,00	992,00	4.958,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.665,43	216.148,10	0,00	292.813,53	11.386,43	44.755,10	0,00	56.141,53	236.672,00	65.279,00
	<u>88.565,43</u>	<u>216.148,10</u>	<u>0,00</u>	<u>304.713,53</u>	<u>18.328,43</u>	<u>48.721,10</u>	<u>0,00</u>	<u>67.049,53</u>	<u>237.664,00</u>	<u>70.237,00</u>



Lagebericht
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2024

Berlin Energie Netz und Service GmbH,
HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg
Columbiadamm 10, D2
12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen des Unternehmens.....	3
1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens.....	3
1.2 Ziele und Strategien.....	3
2 Wirtschaftsbericht	4
2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Geschäftsverlauf.....	6
2.3 Lage	7
2.3.1 Ertragslage.....	7
2.3.2 Finanzlage und Vermögenslage	8
2.3.3 Finanzlage.....	9
2.3.4 Gesamtaussage.....	10
3 Prognosebericht.....	10
4 Chancen- und Risikobericht.....	11

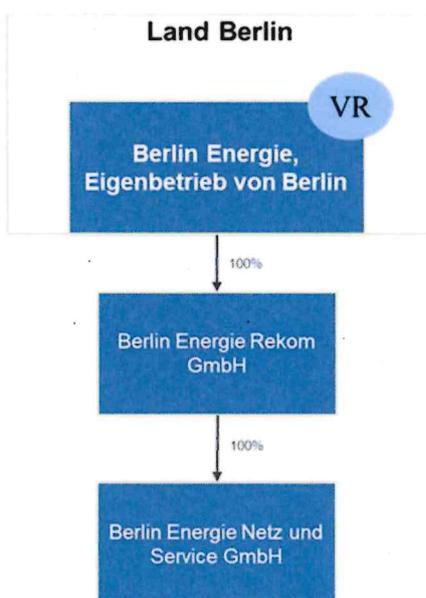
1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH) wurde am 22.08.2018 errichtet und am 02.10.2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg).

Alleiniger Gesellschafter der BE NuS GmbH ist die Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH), Columbiadamm 10, D2, 12101 Berlin. Die BE NuS GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin errichtet worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 €.

Die Berlin Energie Gruppe (BE-Gruppe) hatte bis zum 31.12.2024 die folgende Struktur:



1.2 Ziele und Strategien

Der Zweck der BE NuS GmbH besteht in der Ausübung und nachfrageorientierten Entwicklung eines regelwerkskonformen Betriebes von Energieversorgungsnetzen im Land Berlin, dem Aufbau von E-Ladeinfrastrukturen, der Umsetzung von Projekten zur Modernisierung von Elektroinfrastrukturen des Landes Berlin sowie der Unterstützung bei Rekommunalisierungsbestrebungen die durch den Eigenbetrieb Berlin Energie angefordert werden.

Das Unternehmen hat ferner den Betrieb, die Wartung und den Ausbau von energie- und nachrichtentechnischen (Netz-) Anlagen im Auftrag des Landes Berlin bzw. seiner kommunalen Unternehmen im Rahmen der Inhousefähigkeit wahrnehmen. Ziel ist ein effizienter, umweltgerechter und sicherer Unternehmensbetrieb zur Umsetzung der Vorgaben des Landes Berlin bei der Daseinsvorsorge, dem Klimaschutz sowie der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die hohe Inflation sowie die gegenüber dem langjährigen Nullzinsumfeld weiterhin hohen Leitzinsen – trotz mehrfacher Zinssenkung im Jahr 2024 - wirken sich insgesamt negativ auf die deutsche Wirtschaftsentwicklung und das Konsumverhalten der Verbraucher aus. Nach einer ersten Schätzung des Statistischen Bundesamtes kam es zu einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2024 um 0,2%.

Unabhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gab es im Jahr 2024 umfangreiche Entwicklungen im energierechtlichen und regulatorischen Umfeld.

Im August 2024 hat die BNetzA eine Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien getroffen. Hiernach werden Regionen, die besondere Kostenbelastungen durch den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien tragen, ab 2025 entlastet. Die Kosten, die durch die Entlastung einzelner Regionen entstehen, können bundesweit verteilt werden. Für die Netzentgelte in Berlin bedeutet dies eine Mehrbelastung für die Kunden. Damit soll die Netzentgeltsystematik weiterentwickelt werden, um den Klimaschutzziele und einer zunehmenden Entsolidarisierung Rechnung zu tragen. Das soll die Transparenz stärken, die Transformation zur Klimaneutralität fördern sowie die Integrationskosten der Erneuerbaren Energien gerecht verteilen.

Außerdem hat die Bundesnetzagentur Anfang 2024 ein Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens für Strom- und Gasnetze veröffentlicht und den sogenannten NEST-Prozess (Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.) gestartet. Mit dem Urteil des EuGH und der Umsetzung im EnWG Ende 2023 wurden der BNetzA weitreichende Festlegungskompetenzen übertragen, die sie mit dem angestoßenen Prozess inhaltlich wahrnimmt. Zur Festlegung des übergeordneten Rahmens wurde eine „Große Beschlusskammer“ eingerichtet. Auch zukünftig soll sich das System der Anreizregulierung aus der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus zusammensetzen. Weitere Inhalte des NEST-Papiers enthalten u.a. Regelungen zu Effizienzinstrumenten und Produktivitätsfaktor. Welche der Anpassungen nach dem Abschluss des Konsultationsprozesses zur Anwendung kommen werden, ist noch nicht entschieden. Eine grundsätzliche Anpassung der Anreizregulierung wird jedoch erst mit dem Beginn der fünften Regulierungsperiode erwartet.

Mit dem im November 2024 gefällten Urteil des EuGHs zum im EnWG verankerten nationalen Regelungen einer „Kundenanlage“ sind die Auswirkungen auf den zukünftigen Betrieb der im Land Berlin befindlichen elektrischen Energieversorgungsnetze die derzeit als Kundenanlage geführt werden, noch nicht absehbar. Der Gesetzgeber muss hier das EnWG überarbeiten.

Im Klimaschutzgesetz des Bundes und auch im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz ist die Klimaneutralität bis 2045 gesetzlich vorgegeben.

Das entscheidende Instrument zur Erreichung der Klimaziele ist die Verzahnung der Bausteine in der kommunalen Wärmeplanung. Das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der

Wärmenetze“ (WPG) bietet eine gute Basis für eine höhere Planungssicherheit für Kommunen, Bürger sowie Energieversorger und Infrastrukturbetreiber. Politisch festgelegte Ziele erhalten darüber einen Pfad und Instrumente, wie die Wärmewende kosteneffizient und sozialverträglich erreicht werden kann. Wichtig ist dabei, dass alle Akteure vor Ort bei der Zielerreichung zusammenarbeiten und die Energiewirtschaft umfassend in den Prozess der Transformation einbezogen wird.

Das WPG verpflichtet alle Kommunen in Deutschland zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung. Das Land Berlin muss demnach bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan für die Transformation der Wärmeversorgung Berlins vorlegen. Bereits am 12. Dezember 2024 veröffentlichte die SenMVKU für Berlin erste Ergebnisse der Wärmeplanung. Berlin hat somit die Möglichkeit der „Eignungsprüfung und verkürzten Wärmeplanung“ nach dem WPG genutzt. Die verkürzte Wärmeplanung ermöglicht es, anhand eines einfachen Prüfverfahrens Gebiete zu identifizieren, die sich nicht für eine Versorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen. Zwei Drittel der Gebäude in der Hauptstadt können an zentrale Wärme- oder Wasserstoffnetze angeschlossen werden. Ein Drittel dagegen wird auch in Zukunft dezentrale Heizungsanlagen benötigen.

Bundespolitisch war das Jahr 2024 insbesondere durch das sich abzeichnende vorzeitige Ende der Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP geprägt. Hierdurch konnte eine Vielzahl an energiewirtschaftlichen Gesetzesvorhaben vor den nun anstehenden Neuwahlen nicht mehr zum Abschluss gebracht werden. Hierzu zählt u. a. die „Energierrechtsnovelle“ mit ihren Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Aus Sicht der Energiewirtschaft sollten angedachte Regelungen, die es zukünftig ermöglichen, die Herausforderungen der Energiewende zu meistern, zeitnah im gesetzlichen Rahmen verankert werden. Dies sind insbesondere alle Maßnahmen, die dem schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromnetzes und der raschen Integration Erneuerbarer Energien in das Stromnetz Rechnung tragen.

Aus Sicht der Energiebranche bleibt zu hoffen, dass eine neue Regierung schnell gebildet werden kann und liegengebliebene Gesetzesvorhaben zumindest bis zur Sommerpause 2025 wiederaufgenommen bzw. sogar umgesetzt werden können.

Unabhängig von den dann fortgesetzten und/oder neu angestoßenen energierechtlichen Vorhaben ist vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden angespannten Haushaltsslage auf Bundes- und Landesebene absehbar, dass es in den kommenden Jahren zu massiven Kürzungen von öffentlichen Förderprogrammen und Einsparungen auch in den Bereichen Energie- und Wärmewende sowie bei Klimaschutzmaßnahmen kommen wird.

Die Berliner Senatskanzlei hat Ende 2023 die Berlin Energie Netz und Service GmbH, als mittelbare Tochter des Eigenbetriebs, mit dem Aufbau eines Berlinweiten LoRaWAN-Netzes beauftragt, welches als eines der Schlüsselemente die digitale Transformation Berlins unterstützen soll. Die Berlin Energie Netz und Service GmbH ist seit dem 01.10.2024 als offizieller Funknetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur registriert. Mit dieser Technologie können kleine Datenmengen über größere Reichweiten übertragen werden. Diese Netzwerkarchitektur basiert auf Longe-Range-Funktechnologie, welche die Übertragung

äußerst energiesparend und batteriebetrieben ermöglicht sowie ein in sich geschlossenes System bildet. Das neue Berlinweite LoRaWAN-Netz wird auch die Anforderungen der kritischen Infrastrukturbetreiber Berlins erfüllen und einen Beitrag zur digitalen Daseinsvorsorge in Berlin bilden. Der Einsatz von LoRaWAN-Technologie soll die Resilienz der Stadt stärken, indem eine belastbare Infrastruktur für intelligente und vernetzte Anwendungen geschaffen wird. Diese gesteigerte Widerstandsfähigkeit ermöglicht Berlin flexibel auf Herausforderungen zu reagieren, Ressourcen effizienter zu nutzen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Durch die kooperative Zusammenarbeit mit den Berliner Infrastrukturbetreibern (InfraLab e.V.) im Rahmen von Pilotprojekten und durch die Ausübung der Betreiberverantwortung für elektrische Energieversorgungsnetze auf Liegenschaften und im Eigentum des Landes Berlin, leistet der Eigenbetrieb Berlin Energie mit seiner Tochter Berlin Energie Netz und Service GmbH einen wichtigen Betrag zur Vorbereitung und Umsetzung der Energiewende im Quartier. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit weiteren landeseigenen Unternehmen sowie anderen Berliner Akteuren in diesem Themenbereich eine große Bedeutung zu und erfüllt das Ziel der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, welche im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz verankert ist.

2.2 Geschäftsverlauf

Die Grundlage für den Geschäftsverlauf im Jahr 2024 waren der vom Verwaltungsrat bestätigte Wirtschaftsplan sowie der Gesellschaftsvertrag der BE NuS GmbH. Die BE-NuS GmbH hat auch in 2024 sich aktiv an den Bestrebungen des Landes Berlin bei den Entwicklungen zu der offenen Rekommunalisierung Wärme beteiligt.

Die BE NuS wird vom EB BE und punktuell der BEN unterstützt.

Über die laufenden Geschäftsaktivitäten sowie deren wirtschaftliche Entwicklung wurde gegenüber dem Gesellschafter regelmäßig sowie bei Erfordernis sofort und darüber hinaus der Verwaltungsrat des EB BE informiert. Dieser Verwaltungsrat ist übergangsweise, gemäß Sonderregelungen des Gesellschaftsvertrages, auch für die BE Rekom GmbH und die BE NuS GmbH tätig.

Die BE NuS GmbH hat in 2024 den Netzbetrieb des elektrischen Energieversorgungsnetzes auf dem ehemaligen Flughafengelände Berlin Tempelhof (Versorgungsgebiet FHT) verantwortet. Die BE NuS GmbH hat zu Ihrem EnWG § 4 Antrag aus dem Kalenderjahr 2021 weiterhin keine abschließende Entscheidung der zuständigen Energieaufsichtsbehörde vorliegen. Die Finanzierung des Netzbetriebes im Versorgungsgebiet FHT erfolgte über die vertraglich vereinbarten Netzbudgets mit den beiden Verpächtern. Die gestarteten Projekte wurden alle erfolgreich weiterentwickelt bzw. abgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise Weiterentwicklungen zur gesetzeskonformen Verbrauchserfassung Strom im Versorgungsgebiet FHT sowie die Umbildung von Netzstrukturen sowie Netzausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Sondernutzungen. Die Zusammenarbeit mit den Verpächtern wurde stark intensiviert und hat sich positiv entwickelt.

Zum 01.07.2024 wurde ein angepasstes Organigramm in Kraft gesetzt, dass die Fokussierung auf den Betrieb von Energieversorgungsnetzen und den Auf- und Ausbau von Eigenleistungen zum Netzbetrieb widerspiegelt. Einhergehend wurden geänderte Stellenprofile und Sollstellen erarbeitet. Im Ergebnis gab es 2 Mitarbeiter-Abgänge und 9 Zugänge.

Der Internetauftritt der BE NuS GmbH wurde laufend aktualisiert.

Zum 07.06./03.07.2024 wurde mit dem Land Berlin vertreten durch die Senatskanzlei die 2.te Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag über den Betrieb LoRaWAN Funknetz abgeschlossen. Die BE NuS GmbH stellt auf dieser Basis eine funktionierende LoRaWAN-Funknetzstruktur als Voraussetzung zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten anderer Berliner Infrastrukturunternehmen (InfraLab e.V.) zur Verfügung. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden durch den Auftraggeber beigestellt. Die BE NuS GmbH hat in 2024 erste vorhandene LoRaWAN Netzabdeckungen in Ihr Bestandsnetz integriert und modernisiert. Ebenfalls wurden erste Erlösverträge zur Refinanzierung des LoRaWAN Funknetzes abgeschlossen.

Im Auftrag eines Landesunternehmens wurden auf Basis eines bestehenden Rahmenvertrages für landeseigenen Liegenschaften Entstör-, Adhoc- und Instandhaltungsarbeiten für komplexe elektrische Kundenanlagen mit mehreren Spannungsebenen sowie Sicherungsmaßnahmen durch den Netzbetrieb der BE NUS GmbH durchgeführt.

Der umfängliche Ausbau von Leistungen zur Installation von Elektroladesäulen konnte mangels Beauftragung durch das Landesunternehmen BIM nur stabilisiert werden.

2.3 Lage

Die Grundlage der Geschäftsverlauf im Jahr 2024 waren der vom Verwaltungsrat bestätigte Wirtschaftsplan sowie die Gesellschaftersatzung der BE NuS GmbH.

Zur Absicherung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kann die BE NuS GmbH Zuschüsse aus dem Berliner Landeshaushalt erhalten. Für die BE NuS GmbH besteht im Kapitel 1350 ein eigener Titel 68233 mit einem Zuschussumfang in Höhe von T€ 245. Diese Mittel wurden in voller Höhe ausgezahlt Zur Deckung der laufenden Aufwendungen wurden hiervon T€ 4,6 in Anspruch genommen. Die weiteren ausbezahlten Mittel sind in den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Sie dienen zur Liquiditätsregulierung im ersten Quartal 2025.

Nachfolgend wird in Eckpunkten zur Lage des Unternehmens auf Basis des HGB-Ergebnisses berichtet.

2.3.1 Ertragslage

	01.01. – 31.12.2024 T€	01.01. – 31.12.2023 T€
Umsatzerlöse	4.258,5	3.002,8
Erträge aus Zuschüssen	4,6	247,8
Erhöhung/Minderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-92,8	117,3
sonstige betriebliche Erträge	68,5	41,1
Materialaufwand	-1.758,7	-1.756,0
Personalaufwand	-1.638,6	-930,5
Abschreibungen	-48,7	-13,7

	01.01. – 31.12.2024 T€	01.01. – 31.12.2023 T€
sonstige betriebliche Aufwendungen	-792,4	-708,7
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,5	0,1
Finanzergebnis	0,0	0,0
Sonstige Steuern	-0,5	-0,1
Ergebnis nach Steuern / Jahresergebnis	0,00	0,00

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Erlöse aus dem Betrieb als Pächter und Betreiber des elektrischen Energieversorgungsnetzes im Versorgungsgebiet FHT und weiterer Netze des Landes Berlin in Höhe von T€ 2.690,1 (Vorjahr T€ 2.229,3) und den erhöhten Dienstleistungen für das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH und die Senatskanzlei mit T€ 1.438,8 (Vorjahr: T€ 640,3) im Bereich der Ladeinfrastrukturen und weiteren Projekten für das Land Berlin.

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten die zur Deckung der Aufwendungen in Anspruch genommenen Zuschüsse des Landes Berlin.

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 1.341,0 (Vorjahr: T€ 753,1) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von T€ 297,6 (Vorjahr: T€ 177,4). Die Steigerung resultiert aus der Stellenbesetzung lt. WP 2024 im Laufe des Jahres 2024 und einem durchschnittlichen Mitarbeiterbestand in Vollzeitäquivalenten von 20,2 (Vorjahr 12,1).

Die Materialaufwendungen in Höhe von T€ 1.758,7 (Vorjahr T€ 1.756,0) waren bedingt in den erforderlichen Netzaus- und Netzbau- und Netzbauaumaßnahmen zur Absicherung von Sondernutzungen und erforderlichen Netzstabilisierungsmaßnahmen im Versorgungsgebiet FHT und den deutlichen Ausbau bei den Eigenleistungen im Netzbetrieb sowie weiterer Übernahmen von Projekten für das Land Berlin.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich auf T€ 792,4 (Vorjahr T€ 708,7) im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung der Mehrkosten durch den Mitarbeiterzuwachs im Bereich IT und Büroausstattungen, Mieterhöhung in 2024 für die Büroräume und erhöhte Abschluss- und Prüfungskosten durch den wachsenden Geschäftsumfang. Zusätzliche Kosten entstanden für die rückwirkende Auflösung der Umsatzsteuerorganschaft mit dem EB BE.

2.3.2 Finanzlage und Vermögenslage

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
AKTIVA		
Anlagevermögen	237,7	70,2
Umlaufvermögen	1.412,6	1.506,5
Rechnungsabgrenzungsposten	41,2	17,6

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
	<u>1.691,5</u>	<u>1.594,3</u>
PASSIVA		
Eigenkapital	271,3	271,3
Rückstellungen	233,8	176,8
Verbindlichkeiten	1.157,6	866,7
Rechnungsabgrenzungsposten	28,8	279,5
	<u>1.691,5</u>	<u>1.594,3</u>

Das Umlaufvermögen beinhaltet Forderungen aus Lieferung und Leistungen in Höhe von T€ 400,1 (Vorjahr T€ 743,4), Vorräte in Höhe von T€ 309,9 (Vorjahr T€ 273,7) und sonstige Forderungen in Höhe von T€ 8,5 (Vorjahr T€ 35,6). Liquide Mittel bestehen zum Jahresende in Höhe von T€ 694,0 (Vorjahr T€ 453,7).

Das Eigenkapital bleibt stabil in Höhe von T€ 271,3 (Vorjahr T€ 271,3). Dies resultiert aus einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 0,0 (Vorjahr T€ 0,0).

Die Rückstellungen beziehen sich auf Personalarückstellungen und sonstige Personalverpflichtungen in Höhe von T€ 87,0 (Vorjahr 47,3), Verpflichtungen für den Jahresabschluss in Höhe von T€ 50,3 (Vorjahr T€ 19,6), Verpflichtungen für die Archivierung T€ 5,8 (Vorjahr T€ 4,7) sowie auf Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus laufenden Verträgen in Höhe von T€ 46,8 (Vorjahr T€ 105,2). Weiterhin wurden 2024 Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von T€ 43,9 gebildet.

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Berlin aus den noch nicht verbrauchten Zuschüssen in Höhe von T€ 697,6 (Vorjahr T€ 257,3), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 161,7 (Vorjahr T€ 340,7), aus erhaltene Anzahlungen in Höhe von T€ 157,2 (Vorjahr T€ 253,8) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 141,0 (Vorjahr T€ 14,9). Für Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 142,5 (Vorjahr T€ 0,0) besteht eine Sicherungsübereignung Waren.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 28,8 (Vorjahr T€ 279,5) ergibt sich aufgrund der Zahlung des Netzbudgets 2024 und den abgerechneten Leistungen für den Betrieb des elektrischen Energieversorgungsnetzes im Versorgungsgebiet FHT. Dieser stellt den Übertrag auf das Netzbudget 2025 dar.

2.3.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 240,3 (ein Mittelabfluss Vorjahr T€ 992,9). Zum 31.12.2024 hatte die BE NuS GmbH einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von T€ 694,0 (Vorjahr T€ 453,7).

Die Finanzierung der BE NuS GmbH und deren Liquidität waren ganz wesentlich durch Leistungen für das Land Berlin, aus den Pacht- und Nutzungsverträgen mit der Tempelhof Projekt GmbH und Grün Berlin GmbH, den Leistungen der Senatskanzlei bei der Absicherung des LoRaWAN Betriebes und durch die im Haushaltsplan des Landes Berlin vorgesehenen Zuschüsse gesichert.

2.3.4 Gesamtaussage

Die Zahlungsfähigkeit der BE NuS GmbH war 2024 gesichert. Einzelne größere Beschaffungen wurde mit erhöhten Vorauszahlungsbedarf geregelt. Ursache hierfür waren Abweichungen in den vereinbarten Zahlungsverhalten zum Netzbudget 2024 seitens der beiden Verpächter.

Die Geschäftstätigkeit mit bestehenden und neuen landeseigenen Unternehmen wurde wesentlich ausgebaut. Die elektrische Versorgungszuverlässigkeit im Versorgungsgebiet FHT konnte stabilisiert werden.

Die Belastungen der Mitarbeiter hinsichtlich verfügbare Mietflächen sind im Grenzbereich einzustufen.

Der Geschäftsführer ist mit dem Geschäftsverlauf 2024 zufrieden.

3 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 für die BE NuS GmbH wurde, mit einem möglichen Zuschuss in Höhe von T€ 245,0, durch den Verwaltungsrat des EB BE mit dem Beschluss 15/2024 am 17.12.2024 genehmigt und durch die Gesellschafterversammlung der BE NuS GmbH festgestellt.

Korrespondierend zum festgesetzten Wirtschaftsplan steht im Doppelhaushalt 2024/2025 im Kapitel 1350 unter Titel 68233 für 2024 ein Zuschussumfang von T€ 245,0 zur Verfügung.

Der Stellenplan, als Teil des bestätigten Wirtschaftsplan 2024, sieht insgesamt 26,4 Vollzeitstellen bzw. 30 Mitarbeiter vor. Prioritär vorangetrieben wird die erforderliche Mietflächenerweiterung am Standort Tempelhof in enger Abstimmung mit der Tempelhof Projekt GmbH.

Der Schwerpunkt im Jahr 2025 ist die die Vorbereitung von Instandsetzungsarbeiten im 110 kV UW FHT um einen Weiterbetrieb der elektrischen Anlage bis 2030+ zu gewährleisten. Dies ist in den Entscheidungen des Verpächter TP GmbH begründet. Daraus leiten sich 11 dringende Teilprojekte ab. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung Aufbau einer befristeten 10 kV Notstromversorgungsmöglichkeit für den Standort Tempelhof.

Die Sicherung der Inhousefähigkeit wirkt auf das Leistungsspektrum der BE NuS. Die Nachfrage dritter Unternehmen reflektiert bereits eine hohe Anerkennung zu der Fachexpertise der BE NuS.

Die Vorbereitung zur Übernahme der Betreiberverantwortung weiterer elektrischer Energieversorgungsnetze aus dem Bestand des Landes Berlin sowie deren Ertüchtigung sind Basis zur Hebung von Synergiepotentialen. Somit soll der Eigenleistungsanteil sukzessive ausgebaut werden.

Der Ausbau des Leistungsspektrums auf Basis der internen Fachexpertise hinsichtlich kritischer Versorgungsprozesse (USV Anlagen und Netzersatzanlagen) im Zusammenhang mit dem Betrieb der elektrischen Energieversorgungsnetze wird vorbereitet.

Die Umsetzung der geplanten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind schwerpunktmäßig durch den Netzbetrieb unter Beachtung der Versorgungszuverlässigkeitskriterien abzusichern. Erforderliche Netzerweiterungsmaßnahmen im Versorgungsgebiet FHT auf Basis der Anforderungen der Verpächter werden lösungsorientiert umgesetzt.

Im Bereich Betrieb LoRaWAN Funknetz wird die weitere Umsetzung der Ausbastrategie zur Funknetzabdeckung mit dem Ziel Ende 2025 ca. 45 % zu erreichen, vorangetrieben. Die Bindung erlössichernder Konnektivitätsverträge sollen dazu führen, dass mittelfristig der Betrieb LoRaWAN kostendeckend erfolgt. Dazu wird die Akquise und Leistungsinhalte der BE NUS professionalisiert.

4 Chancen- und Risikobericht

Im Chancen- und Risikobericht werden die wesentlichen Risiken und Chancen für die BE NuS GmbH erfasst, wobei derzeit keine existenzbedrohenden Risiken bestehen.

Im Berichtsjahr wurde das Risikomanagement aktualisiert und das erweiterte Leistungsportfolio der BE NuS aufgenommen. Die Risikobewertung wurde durch die quartalsweise geführte Risikokonferenz abgedeckt. Die methodische Risikobehandlung wurde festgelegt und umgesetzt.

Der Betrieb der BE NuS wird kurzfristig im Wesentlichen durch operative Risiken am Standort FHT sowie Finanzrisiken im Sinne der Liquiditätssteuerung beeinflusst.

Mittel- und langfristig strebt die BE NuS Wachstum, sowie die Übernahme weiterer landeseigener elektrischer Energieversorgungsnetze an. Durch die Erweiterung des Leistungsportfolios (USV Anlagen und NEAs) erfolgt nach Vorliegen der relevanten Informationen eine zeitnahe Aktualisierung.

1. operativer Betrieb

Risiken

Das Umspannwerk FHT ist weiterhin ein neuralgischer Schwachpunkt des Versorgungsgebietes FHT am ehemaligen Flughafen Tempelhof. Aufgrund der steigenden elektrischen Netzanschlussleistung durch den Ausbau der Flüchtlingsnotunterkunft stieg die Betriebsmittelbelastung und damit das alters- und zustandsbedingte Störgeschehen. Durch die Entscheidung des Verpächters TP GmbH zum Weiterbetrieb des 110 kV UW FHT bis nach 2030+ sind die wichtigsten Instandsetzungsmaßnahmen aufgenommen wurden und werden bis Ende Q2/2025 im Rahmen von Einzelprojekten differenziert und vorbereitet.

Die Umsetzung der in den Pachtverträgen vereinbarten Ziele aus der Umsetzungsphase 2 sind bis zu einer Entscheidung der zuständigen Energieaufsichtsbehörde zurückgestellt. Somit ist eine Umstellung der bestehenden Lieferverhältnisse Strom (inkludierte Stromlieferung im Mietvertrag) weiterhin verschoben.

Die Intensivierung bei der Übernahme weiterer Energieversorgungsnetze (Kundenanlagen) des Landes Berlin vertreten durch die BIM entwickelt sich zögernd. Ggf. wird der Betrieb von Kundenanlagen wie ihn die BIM derzeit ausübt durch das EuGH Urteil vom 28.11.2024 den Druck zur Organisation dieser elektrischen Energieversorgungsnetze verstärken.

Chancen

Der Betrieb des LoRaWAN Funknetzes bietet Wachstumschancen, mit dem Ziel eines kostendeckenden Netzbetriebes. Dem gegenüber steht der zögerliche Ausbau von Anwendungen aus dem InfraLab e.V. gegenüber. Die BE NuS hat eigenen Aktivitäten entwickelt um die Nutzungsbreite und Nutzungstiefe unabhängig vom InfraLab e.V. zu forcieren. Erste Erfolge konnten bereits realisiert werden. Die BE NUS setzt auch selbst LoRaWAN in Ihren Versorgungsgebiet FHT ein.

Durch die Erweiterung des Leistungsportfolios zu Wartungen an USV Anlagen ergeben sich Folgeaufträge bis hin zu Erneuerung von komplexen USV Anlagen. Innerhalb der BE NUS wird derzeit ein zweiter MA entwickelt.

2. Finanzen

Risiko

Die gegenüber 2023 geringer verzögerten Abschlagszahlungen beider Verpächter sorgten weiterhin für eine angespannte Liquiditätssituation bei der BE NuS. Die rückwirkende Auflösung der Umsatzsteuerorganschaft stellte die BE NuS vor neue Herausforderungen, die u.a. Auswirkungen auf die Liquiditätsbereitstellungen hatte. Der Planungsprozess der Jahre 2025 bis 2029 wurde bereits im ersten

Halbjahr mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 begonnen. Im zweiten Halbjahr wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 bestellt, was den Geschäften der BE NuS Planungs- und Handlungssicherheit bietet.

Chancen

Die frühzeitige Bereitstellung des Netzbudget 2025 für beide Verpächter hat die Unterzeichnung der Netzbudgets ermöglicht. Somit können eine Vielzahl geplanter Maßnahmen bereits getaktet werden und erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung im Kalenderjahr 2025.

Die gute Zusammenarbeit mit der Tempelhof Projekt GmbH führt zu verkürzten Abstimmungszeiträumen bei Mitzeichnungsblättern und verbessert die Liquiditätsplanung der BE NuS.

Abstimmungen mit der Grün Berlin GmbH haben zu einer erheblichen Verbesserung der Buchungsabläufe der BE NuS geführt.

3. Personal

Risiko

Die Arbeitnehmerfluktuation bewegte sich 2024 in einem gewöhnlichen Bereich, insgesamt konnten zum Ende des Jahres mehr Stellen besetzt werden. Durch die geplante Ausweitung der Eigenleistungen im FHT Netzgebiet und Übernahme neuer Geschäftsaktivitäten, stieg die Mehrarbeit. Das daraus resultierende Wachstum muss durch Standardprozesse, mehr Mietflächen und IT-Komponenten zukünftig unterstützt werden.

Die Anpassung im Organigramm (Auftrennung Personal und Prozesse/Organisation) wirkt ab dem 01.01.2025.

Chancen

Die Besetzung einer Schlüsselposition (Leiter Technik ab dem 01.03.2024) sorgt für wichtige organisatorische und prozessuale Verbesserungen ab 2025. Die laufenden Mitarbeiterschulungen und Qualifizierungsprogramme konnten umgesetzt werden, besonders im vierten Quartal wurden viele Fortbildungen, darunter eine Schulung für Arbeitssicherheit für alle Mitarbeiter, durchgeführt. Die Stellenbeschreibungen für alle Mitarbeiter wirken hinsichtlich der Arbeitsabläufe und deren Aufgabenverantwortung positiv.

Es konnten nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahmen mit Zertifizierung die Bestellungen Informationssicherheit und Datenschutzbeauftragte umgesetzt werden.

4. IKT-Risiko

Augenmerk lag 2024 in der Ermittlung der zukünftigen Anforderungen an die erforderliche IT und den Abgleich mit der bestehenden Ist-Infrastruktur. Die Lösung der Herausforderungen aus bestehender IT-Infrastruktur wird sich bis in die Kalenderjahre 2025/2026 verzögern. Schwerpunkte werden neben einem ERP System der leistungstechnische Ausbau im Bestandsleitsystem sein.

Die Fortführung der IKT Nutzung vom ITDZ widerspricht den fachlichen und inhaltlichen Anforderungen zum operativen Betrieb der BE NuS. Alternativen werden aufbereitet und fachlich bewertet.

5. Organisation

Risiko

Seit Beginn des Jahres 2024 werden vor allem für den Bereich Netzbetrieb, später im Jahr auch für den Bereich LoRaWAN, dringend Mietflächen (Labor-, Lager- und Werkstattflächen) benötigt. Diese wurden

zwar bei dem Verpächter schriftlich angefragt, eine Verbesserung wird aber erst im nächsten Jahr (2025) erwartet. Hierdurch werden Wachstum und Nutzen von Chancen für das Unternehmen verzögert.

Chancen

Die Implementierung der einen (HR Tool) und Auswahl der anderen neuen Software (ERP) zur Erleichterung der betrieblichen Prozesse und Organisation im Unternehmen hält an und kann im Folgejahr erste wahrnehmbare Verbesserungen aufzeigen.

Die Erstellung von erforderlichen Betriebsanweisungen und Prozessen wird durch die Organisationsanpassung in 2025 deutlich verbessert.

6. Rechts- und Vertragsrisiko

Durch die sich ändernden Rahmenbedingungen und das Erhöhung der Eigenleistung und damit Umsätze, müssen die Verträge der BE NuS laufend überarbeitet und angepasst werden. Die Entwicklung und Betreuung von Leistungsverträgen bei LoRaWAN bedingen externe juristische Unterstützung. Weitere mögliche Rechtsrisiken ergeben sich aus den Geschäftsaktivitäten und werden überwacht.

Aufgrund des wachsenden Auftragsvolumen und der Aufnahme Betrieb LoRaWAN Nutzung durch dritte Unternehmen werden vertragsrelevanten und Haftungsregelungserfordernisse weiter zunehmen.

Berlin, den 31.03.2025



Dipl.-Ing. (FH) Holger Günzel
- Geschäftsführer -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 24. Mai 2025

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.